

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gesset Unbilden: laßt die Personen, rettet die Sache! Wo ist der, so sich rühmen kann, im Laufe der Revolution nie geirrt zu haben! Der menschliche Verstand kann irren, wenn nur das Herz gut ist, und für Freyheit und Vaterland schlägt! Mit dem heutigen Tage beginne eine neue Epoche. — Macht aus allen Helvetiern nur eine Familie von Brüdern, die Freud und Leid mit einander tragen, mit einander stehen und fallen wie unsere Väter! Seyd Einig, seydt Einig, die alte Sage bleibt immer neu: kleine Staaten werden durch Einigkeit groß, Zwietracht zertrümmert die Mächtigsten. Benutzt die Erfahrung um dadurch die Zukunft zu bestimmen, die in Euren Händen liegt. . . Wecket wieder den Nationalgeist und erhebt die Ehre der Nation; damit jeder stolz sey, Schweizer zu heißen und dieser Name selbst auch im Ausland geachtet werde. Diese Achtung werdet Ihr ihm zusichern, wenn die kommende Ordnung der Dinge im Lande, Friede und Ordnung zurückführt, und unsere Freyheit und Unabhängigkeit sichert.

Beginnet Euer Tagwerk mit Weisheit und Energie; verwerft das Gute in der Hoffnung des Besseren, das Bessere für das noch nicht gewisse Beste nicht! Laßt auch etwas der Zeit über: was der Eile bedarf, ist der Uebergang aus dem Provisorischen in eine endliche verfassungsmäßige Ordnung der Dinge. Macht sie dauerhaft, und der Dank aller Bewohner Helvetiens und der Nachwelt wartet Euer. Gott segne Eure Arbeiten.

Die Versammlung schritt hierauf zur Wahl eines Vorsitzers und zweyer Secretärs. — Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wurden Bürger Kuhn zum Präsidenten, B. Usteri und B. Anderwert zu Secretärs erwählt. — Die Tagsatzung gab hierauf nach Vorschrift des Gesetzes, der provisorischen Regierung von ihrer Constituirung Nachricht.

Es ward alsdann das Gesetz vom 29. May, welches den der helvetischen Tagsatzung vorzulegenden Verfassungsentwurf enthält, und eine Botschaft des Vollziehungs Rathes verlesen, die wir künftig mittheilen. Die Discussion über die Zulässigkeit der Wahlen einiger Mitglieder der Tagsatzung ward auf Morgen verschoben.

Gesetzgebender Rath, 12. August.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Gutachtens der Mehrheit der Constit. Commission über die Bittschrift der Landgemeinden

des Bezirkes Bern, wegen Verkürzung ihres Repräsentationsrechts).

Warum dies? Erkennt man seine eigene Ohnmacht? Täuscht man sich nicht länger mit dem süßen Traume der Vorliebe und Anhänglichkeit ehemaliger Unterthanen? Sieht man (vielleicht mit Schauder und Entsetzen) daß das gute Volk nicht so erzdumm ist, als man es wünschte, daß es bereits die edlen Vortheile der Menschen, Völker, und Naturrechte erkennt, schätzt und zu vertheidigen bereit ist. — Will man vielleicht (ich glaube es nicht) durch fremde Waffen, fremde Gewalt und Gewaltthätigkeiten, sich in Besitz jener lieben alten Ordnung der Dinge, von der man so unsanft weggeschoben worden, wieder erheben? Schon hört man ungescheut die prophetische Versicherung: Die Bauernregierung wird nun bald abtreten — und es ist glaublich in dieser Ueberzeugung, daß man geneigt scheint, gegen alles zu protestiren, was nicht die ehemaligen Gränzmauren, Zunft, Spieß, Stadtbürger, Geburts- und Adelsrechte in ihrer keuschen Reinheit wiederherstellt. Nur dann — nur da ist Rettung und Heil und Kraft für das liebe Vaterland! — Und man vergift, daß unter der ungeheuren Last, dieser ungeheuren Rechte und Vorrechte, das Vaterland gefallen. — Man vergift, daß unter der Aegide dieser chimärischen Nationalkraft, Helvetien in wenig Tagen und unblutigen Gefechten erobert worden; man vergift, daß unter der Leitung eben dieser, Vernunft, Staatsklugheit, Rechte und Vorrechte monopolisirenden Regenten, die morischen Theile des grauen Föderalismus in Staub zersunken sind.

Deswegen protestirt man gegen alles, was die tiefen Revolutionswunden heilen, das Volk retten, die Nation aufklären, und die Republik in der Vereinigung ihrer Kräfte zu einer würdigen Stufe von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit erheben könnte.

Jetzt da das Vaterland nur durch Frieden, Vereinigung und Eintracht gerettet werden kann, scheut man sich nicht, einen neuen Zankapfel unter uns zu werfen und uns dadurch vielleicht den größten Nebeln preis zu geben.

In entferntern Gegenden schildert man uns die rührenden Scenen, wo die eifrigsten Feinde am Schatten des Friedenszweigs sich umarmen, und bey uns stößt man die Hand zurück, die so traulich zur Freundschaft und Verbrüderung geboten wird.

Wo ist der Schweizer, dem das Herz nicht blutet,

wenn er die traurigen Folgen solcher Fehden ahndet? Wo ist der Schweizer, der sich als Schweizer fühlt, der sich nicht über die Faktionen ärgert, die seit Anfang der Revolution zu ihrem Wahlspruch haben: Sieg für uns oder Untergang dem Vaterland.

Warum kann ich nicht im Sinn und Geist und mit dem Nachdruck und der gesegneten Wirkung meines großen Ahnen zu allen Helvetiern rufen: „Nur Friede, nur Verbrüderung, nur Eintracht kann euch retten! Ihr Städter, stosset die Hand der Verbrüderung eurer Landbürger nicht zurück! — Knüpfet mit ihnen den Bund des Friedens, der Brüderversöhnung. Ihr Landbewohner! Schätzt, ehret, würdiget die Verdienste derer, die durch Erziehung, Erfahrung und Kultur billig auf Vorzug Anspruch machen.

O du! den Eigennutz leitet, bringe das Opfer auf den Altar des Vaterlands — du! dem es noch durch Stolz und Eitelkeit schwindelt, du lege dich auf die Waagschaale der Natur — da entscheidet nicht die Seifenblase des Geburts, des Staats, und des Adelsrechts aber das Gewicht der Rechtschaffenheit, der Tugend und der Aufklärung.

Wem das Vaterland lieb ist, führe mit mir diese Sprache — wem das Vaterlandlieb ist, schlage Hand in Hand, wie im ersten Kampf für Freiheit und Unabhängigkeit unsre Väter, und schwöre, mit allen Aufopferungen, den edlen Schwur: das Vaterland zu retten, die Revolutionswunden zu heilen, und das Glück künftiger Generationen zu gründen.

Helvetier! erhebet eure Hände zu diesem heiligen Bunde, und das Vaterland ist gerettet, ist frey und unabhängig.

Ich hoffe, Bürger Collegen! Sie werden mir diese ernsthafte Abweichung von dem Hauptgegenstande nicht übel ausdeuten, und ich beeile mich nun, Ihnen den Entwurf einer Botschaft an den Vollz. Rath, zu welchem Ihnen die Mehrheit der Commission anrathet, vorzulegen.

B o t s c h a f t.

B. Vollz. Räte! Der gesetzg. Rath ersieht aus Ihrer Botschaft vom 5. d. und der dahin einschlagenden Bittschrift der fünf Landgemeinden des Bezirks Bern, mit einem traurigen Gefühle die Folgen der berücktigten Protestation der Deputirten dieses Bezirkes an der Cantonaltagsagung. Der so sehnlich gewünschte Tag der Ausöhnung, der Vereinigung, der Verbrüderung unter allen ächten Schweizern, wurde da ein Tag der Zwey-

tracht, eine neue Quelle der Fehden, und gebrandmarkt durch Verweigerung des Gehorsams gegen die Gesetze. Die Deputirten nahmen diese Stelle an im Bewußtseyn ihrer Verbindungen und Pflichten, und mißbrauchten nachher ohne Auftrag, ohne Vollmacht, ohne Willen und Vorwissen ihrer Comittenten das Vertrauen, dessen man sie gewürdiget hatte.

Die Gemeindsausgeschlossenen der fünf Landgemeinden langen gegen das Betragen ihrer Bezirksdeputirten mit einer Bittschrift ein, und verlangen daß man ihnen gestatten möchte, unter sich ihren verhältnismäßigen Antheil Repräsentanten zu erwählen und an die Cantonstagsagung zu schicken.

Allein so sehr auch der gesetzg. Rath die Gemeinden, welche den edlen Werth dieser Repräsentation zu schätzen wissen, über den Verlust ihrer Vorrechte, deren man sie so eigenmächtig beraubt hat, bedauern, so kann er ihrem Begehren doch nicht entsprechen.

Das Gesetz erkennt an den Cantonstagsagungen nur Bezirks- und keine Gemeindsdeputirten, und es würde zu weitausgehenden Folgen führen, wenn man solche Begünstigungen sogar auf das Begehren einer Minderheit gestatten wollte. Eben so wenig glaubt er, daß es wirklich der Fall sey, eine allgemeine Verfügung für solche Reclamationen zu treffen, denn ein solches Gesetz kann nur auf vorgelegte Umstände passend werden.

Gutachten der Minderheit.

B. Gesetzgeber! Unterm 5. August langten die fünf zum Distrikt Bern gehörenden Landgemeinden: Bollingen, Bechingen, Muri, Bümpliz und Stettlen bey dem Vollz. Rath mit einer Petition ein, folgenden substanzlichen Inhalts:

Laut Gesetzes vom 26. Jun. hatten die Wahlmänner des Distriktes Bern in die Cantonstagsagung zu wählen. An dieser unterm 15. Jul. erfolgten Wahl nahmen (nach dem annähernden Verhältniß der Bevölkerung) von Seite der Stadtgemeinde Bern 16, von Seite der gedachten Gemeinden 11, zusammen 27 Wahlmänner Theil. Mit einer steten Mehrheit von 17 derselben wurden zu erwähnten vier Stellen lauter Bürger der Stadt Bern erwählt, und die Vetenten, nach ihrem Sinne, theils schon damit, noch mehr aber durch jenen bekannten Vorfall, an ihrem Repräsentationsrecht verkürzt; als nämlich am 1. Aug. diese vier Deputirte, nebst denen von vier andern Distrikten, sich nach den gesetzlichen Vorschriften nicht fügen wollten, und dadurch

die Entfernung aus der Cantonstagsatzung sich zugezogen hatten.

Nun glauben die Bittsteller, daß sie diesen Ungehorsam der vier gedachten Distriktsdeputirten nicht länger entgelten dürften, sondern es den Wahlmännern ihrer fünf Landgemeinden vergönnt seyn sollte, für die noch übrigen Geschäfte der bernerschen Cantonstagsatzung, ihren Antheil Stellvertretung an dieselbe zu erkiesen und zu besenden.

Der Volkz. Rath, welcher Ihnen B. G. unterm 5. Aug. dieses Begehren mittheilt, findet seines Orts dasselbe auf Recht und Billigkeit gegründet, und ladet Sie daher ein, für den vorliegenden Fall sowohl als für ähnliche Reclamationen, die noch aus jenen andern Distrikten des Cantons Bern einlangen möchten, einen passenden Entscheid zu geben.

Einstimmig fand Ihre Commission, daß letztes aus mehreren Gründen nicht thunlich seyn dürfte. Dagegen theilte sich dieselbe über den eigentlichen vorliegenden Fall in zwey Meinungen, und glaubt nämlich die Minderheit: Daß die fünf bittstellenden Gemeinden (war gar nicht deswegen, weil die renitirenden Distriktsdeputirten durch ganz andre als die Stimmen ihrer eignen Wahlmänner ernählt worden) wohl aber aus einem ganz andern, ebenfalls von ihnen selbst angeführten rechtlichen Grunde, gar wohl in ihrem Begehren erhört werden könnten, da nämlich die Minderheit Ihrer Commission nicht absieht: Warum diese 16/27 Bürger des Distriktes Bern von einer angemessenen Repräsentation bey den noch übrigen wichtigen Verhandlungen ihrer Cantonstagsatzung von deswegen ausgeschlossen seyn sollten, weil die zu diesem für sie und ihre Nachkommen so wichtigen Geschäft erkiessten Ausschüsse (habe sie nun erwählt wer immer will) sich durch ihre bezeugte Renitenz dazu untüchtig gemacht haben.

Das Unmögliche, nämlich ihren eigentlichen Antheil, den 16/27 Theil an eine Repräsentation von vier Deputirten, kann man ihnen freylich nicht gewähren; sollte man aber deswegen nicht das Mögliche und das Billige thun?

Aus diesen Gründen schlägt Ihnen B. G. die Minderheit Ihrer Commission folgenden Decretsentwurf vor:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 5. d., und nach angehörter Berichtsberatung seiner, zu Bearbeitung organischer Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung vorzulegenden Verfassungs-Entwurf, ernannten Commission; beschließt:

Den fünf zum Distrikt Bern gehörigen Gemeinden Bolligen, Bechingen, Muri, Bümpliz und Stettlen ist bewilligt: Durch die von dortigen Municipalitäten bereits ausgeschossenen Wahlmänner für die noch übrigen Geschäfte der Tagsatzung des Cantons Bern einen Deputirten erwählen, und dahin besenden zu lassen.

Gegenwärtiges Decret ist gedachter Cantonstagsatzung unverweilt mitzutheilen.

Der Rath beschließt, weil die Cantonsrepräsentation nicht nach Gemeinden, sondern nach Bezirken angeordnet worden sey, in das Verlangen der Landgemeinden des Bezirks Bern nicht eintreten zu können.

Die Petitionen Commission berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

12 Gemeinden aus dem Bezirk Oberseftigen verlangen statt des von ihnen erwählten, nun aber wegen Nichtleistung des vorgeschriebenen Eides aus der Cantonaldeputation zurückgetretenen B. May, einen andern Cantonaldeputirten wählen zu dürfen. Wird an die Constitutions-Commission gewiesen.

Ein Gutachten der Constitutions-Commission über eine neue auf den Verfassungsentwurf anpassende Einrichtung des gesammten Gerichtswesens; und

2) Ein Gutachten der Criminalcommission über die Begnadigung des B. Joh. Hirter von Mühlthurnen, C. Bern, werden jedes für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt.

Eben so soll auch eine Botschaft des Volkz. Rathes, enthaltend seine Zustimmung zu der Bürgerrechtstheilung an den B. Theod. Arland uebst diesem Decretsvorschlage selbst, reglementmäßig auf dem Tische bleiben.

Dem Antrage eines Mitglieds zufolge, werden alle Commissionen des Rathes eingeladen, ihre noch rückständigen Rapporte möglichst zu beschleunigen und auch das allfällige Verzeichniß derjenigen Gegenstände, die keiner weitem Gutachten oder Verfügungen bedürfen, uebst den zugehörigen Schriften, auf den Kanzlentisch zu legen.

Füssli erhält für 6 Tage Urlaub.

Am 13. August war keine Sitzung.

U n z e i g e.

Bei Bürger Gottlieb Stämpfli, Buchdrucker in der Postgasse, ist für 10 Kr. zu haben: Verzeichniß der Deputirten zu den Cantonal-, Tagsatzungen und der Mitglieder der allgemeinen helvetischen Tagsatzung. Nach der neuen Ordnung der Cantone. 8. 1801. S. 30.

Der neue Schweizerische Republikaner.



Do merstag, den 10 September 1801. Sechstes Quartal.

Den 23 Fructidor 10

Gesetzgebender Rath, 14. August.

Präsident: Gmür.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-
Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen
hiebey das Resultat der letzten Versteigerung von den
im Canton Wallis zur Liquidation der Rückstände be-
stimmten Nationalgütern des Distrikts Monthey, deren
Genehmigung von der Verwaltungskammer und dem
Finanzminister vorgeschlagen wird. Diesem Vorschlage
stimmt der Vollz. Rath bey, und ladet Sie ein, die
Versteigerung, wenn sie Ihre Zustimmung erhaltet,
zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-
Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen
hiebey das Resultat der Versteigerung von der im
Zürchersee liegenden Insel Ufnau, wovon die Geneh-
migung die Verw. Kammer und der Finanzminister
vorschlagen. Der Vollz. Rath stimmt diesem Vorschlag
bey, und ladet Sie ein B. G. diese Versteigerung,
wenn sie Ihren Beyfall erhaltet, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-
Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Verschiedene Particularen von So-
lothurm haben für die bey dem feindlichen Einfalle der
Franzosen gemachten Lieferungen an die solothurnischen
und bernerischen Truppen noch eine Summe von unge-
fähr 20,000 Fr. zu fodern. Diese Lieferungen sind auf
Befehl der vorigen Regierung gemacht worden, und die
Gläubiger dringen auf Bezahlung, deren längeres Aus-
bleiben sie in Verlegenheit und empfindlichen Verlust
versehen würde. Die dortige Verw. Kammer wünscht
die baldige Berichtigung dieser Ansprachen, und glaubt,
daß Schulden, die von der alten Obrigkeit herrühren,
auch mit den von derselben herrührenden Fonds abge-
tragen werden sollen. Sie schlägt daher vor, zu dem

Ende einen Theil jener Zinschriften zu verwenden, die
nach vorgenommener Vermögensänderung zwischen der
Stadt Solothurn und dem Staate, dem letztern als
sein Antheil an dem Stadtseckel zugesprochen sind.

Der Vollz. Rath findet dieses Begehren um so mehr
gegründet, da aller Staatscredit auf dem Grundsätze
beruhet, daß bey politischen Veränderungen die nach-
folgende Regierung die rechtmäßigen Verpflichtungen
der vorigen anerkennen und erfüllen werde. Die einzige
Ursache aber, warum die Vollziehung bisher in derglei-
chen Ansprachen nicht eingetreten ist, weil die darüber
unterm 22. Juni und 5. Nov. 1798 dem gesetzg. Corps
vorgelegte Frage bis jetzt noch nicht entschieden worden ist.

Der Vollz. Rath hält sich daher verbunden, Sie
B. G. auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam zu
machen, ihn Ihrer ernstlichen Prüfung zu unterziehen
und, so Sie mit dem Vollz. Rath über diese Verpflich-
tung des Staates einverstanden sind, ihm die Befugniß
zu ertheilen, diese Kriegsschulden zu tilgen.

Folgendes Befinden wird verlesen und der Decrets-
vorschlag alsdann zum Decrete erhoben (S. d. d. S. 524):

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath sendet Ihnen hie-
bey Ihren Decretsvorschlag vom 10. d., wodurch sein
Beschluß vom 18. May lezt hin in Betreff der dem B.
Sam. Gruber von Bätterkinden ertheilten Bewilligung,
an dem dortigen Dorfbache eine Mühle zu erbauen,
aufgehoben werden soll, mit der einzigen Bemerkung
zurück, daß er die Verfügungen dieses Beschlusses der
Rücksicht auf das Interesse des Staates, welches er
durch den neuen Mühlenbau gefährdet sah, schuldig
zu seyn glaubte.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-
Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! In Ihrer Botschaft vom 2. d. ha-
ben Sie den Vollz. Rath eingeladen, einen Bericht
über den Beschluß, betreffend die Besteuerung der
Grundzinsse im Thurgau in möglichst kurzer Zeitfrist

einzuwenden. Diese Einladung aber erheischt die Untersuchung zweyer Thatsachen, nämlich: 1) über die Forderung der Gemeinde Märstetten an die Grundzinsbesitzer, und 2) über den Maßstab der Bezahlung der Gemeindefinanzen von Seite der Familie Zollikofer von Altenklingen. — Hierüber ward wiederholt der nöthige Bericht von der Verw. Kammer des Cantons Thurgau begehrt, der aber bis heute noch nicht eingelangt ist. Indessen wurde in Rücksicht der eingekommenen Reclamationen sowohl von Seite der Familie Zollikofer als des B. Keller der Befehl ertheilt, daß der Bezahlung ihrer Grundzins, die unabhängig von ihrer Besteuerung vor sich gehen könne, kein Hinderniß in den Weg gelegt, und der darauf erhaltne Arrest aufgehoben werde.

Hieraus mögen Sie die Ursachen entnehmen, warum bis jetzt Ihrer Einladung vom 2. d. nicht Genüge geleistet werden konnte, und hiebey sich versichert halten, daß die Verw. Kammer vom Thurgau zur schleunigsten Berichterstattung über diesen Gegenstand nochmals aufgefordert worden, wovon das Resultat, sobald es dem Vollz. Rath zugekommen seyn wird, ungesäumt Ihnen mitgetheilt werden soll.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! In beyliegender Zuschrift bittet der B. Sam. Wanaß von Bern, daß nachdem der Distrikt Bern durch das bekannte Benehmen seiner Deputirten in der ersten und zweyten Sitzung der Cantonaltag-sagung, seiner Repräsentation beraubt worden, diese durch Verfügungen der Regierung wieder hergestellt werde, welches Ansuchen der Vollz. Rath Ihnen B. G. vorzulegen sich verbunden glaubte.

Der Rath beschließt, über dieses Begehren nicht einzutreten.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Bezugs. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath stellt sich wieder in dem Fall, Ihnen B. G. Petitionen von helvetischen Bürgern vorzulegen, die in englischem oder österreichischem Sold als Offiziers gedient haben und nun wünschen in ihr Vaterland zurückzukehren, oder diejenigen, welche bereits in demselben befindlich sind, ungestört bleiben zu können, mithin sämmtliche der Wohlthat des Amnestiegesetzes zu genießen. Ihre Namen sind:

1. E. v. May, gewesener Offizier unter Roverea, von Bern gebürtig.
2. Ziegler, gewes. Major unter Bachmann, von Zürich gebürtig.

3. Joh. Melchior Krieg, gew. Offizier unter Bachmann, von Schübelbach C. Linth.

4. Leonh. Hämerlin, gew. Lieutenant unter Salis, von Engi im Canton Linth.

5. Franz Freuler, gew. Oberlieut. unter Bachmann, von Näfels C. Linth.

6. Fridolin Joseph Tschudi, gew. Unterlieutenant unter Bachmann, von Glarus C. Linth.

7. Carl Müller, gew. Unterlieut. unter Bachmann, von Näfels C. Linth.

8. Melchior Stäbelin, gew. Oberlieutenant unter Bachmann, von Rettsfall C. Linth.

9. Georg Benedikt Häßig, gew. Hauptmann unter Roverea, von Arau.

10. Isak Geisberger, gew. Grenad. Oberlieutenant unter Roverea, von Remigen C. Argau.

11. Conr. Schindler, gew. Hauptmann unter den Glarner Milizen in engl. Sold, von Mollis C. Linth.

12. Begner, gew. Hauptmann unter Courten, von Gaschines im Wallis.

13. Begner, gew. Lieutenant unter Courten, von eben daher.

14. Caspar Müller, gew. Offizier unter Bachmann, von Näfels C. Linth.

Der Vollz. Rath glaubt auch diesmal Ihnen B. G. vorzuschlagen zu können, obgedachte Offiziers unter den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen der Amnestiewohlthat theilhaftig zu erklären; zu dem Ende ladet er Sie in Folge des §. 4. des Gesetzes vom 28. Horn. 1800 ein, diesen Gegenstand Ihrer Berathung zu unterwerfen, wozu er Ihnen alle dahin sich beziehenden Petitionen, Zeugnisse und andere Schriften mittheilt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath stellt Ihnen die neuen Bedürfnisse des Ministeriums der Justiz und Polizey vor. Der Bericht, welchen er von seinem Minister erhielt, unterrichtet ihn, daß der Credit von 100,000 Fr., welchen Sie B. G. den 28. April 1801 eröffneten, erschöpft, und die Eröffnung eines neuen erfordert wird.

Einige Rückstände, der monatliche Sold der Häfcher, und besonders die Bedürfnisse des laufenden Quartals machen die Summe von 100,000 Fr. nothwendig, wenn anders nicht der Geschäftsgang in den Cantonen ins Stocken gerathen soll.

Der Vollz. Rath schlägt Ihnen B. G. vor, dem

Justizministerium einen neuen Credit von 100,000 Fr. bey dem Nationalschatzamt zu eröffnen, und ladet Sie ein, diesen Gegenstand in schleunige Berathung zu ziehen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Eidgenössgeb. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Durch einen Beschluß vom 30. Jan. d. J. sprach der Vollz. Rath die Gemeinde Chironico E. Bellenz von der Verbindlichkeit frey, zu der Contribution beizutragen, welche von dem fränkischen General Lecourbe nach dem Aufstand, der im Distrikt Leventino im April 1799 ausgebrochen, verschiedenen Gemeinden daselbst auferlegt worden ist. Dagegen reclamirten die Gemeinden Faido und Chiglogna in einer Petition, welche Ihnen B. G. vorgelegt und von Ihnen dem Vollz. Rath mit der Einladung zugewiesen worden ist, nähere Auskunft über diesen Gegenstand zu geben.

Ohne sich hier in minder wesentliche Betrachtungen einzulassen, beschränkt sich der Vollz. Rath auf die Bemerkung, daß er sich nach den bisher allgemein befolgten Grundsätzen vollkommen befugt glaubte, den gedachten Beschluß zu fassen, dessen Verordnung nichts enthält, als was den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit und jenen Erklärungen angemessen ist, worauf sich dieselbe gründet.

1) Da es hier um eine Requisition oder militairische Contribution zu thun war; so fand der Vollz. Rath bey diesem Fall, so wie bey allen andern ähnlicher Art, daß die Sache administrativ behandelt werden müsse, und konnte keinen Augenblick anstehen, sich als competent zur Entscheidung zu betrachten. Hätte man den Gegenstand in Absicht auf die Vertheilung der militairischen Kosten den Gerichten zur Beurtheilung überlassen wollen, so wären langwierige Prozesse und die verschiedenartigsten und einseitigsten Urtheile unvermeidlich gewesen; eine Betrachtung, welche den Vollz. Rath bewogen, den gedachten Beschluß unterm 24. März letzt. hin zu bestätigen, als die reclamirenden Gemeinden anzeigten, daß die Sache vor den obersten Gerichtshof gebracht sey.

2) Die Erklärungen, worauf der Beschluß gegründet wurde, kamen theils von fränkischen, theils von helvetischen Behörden, die wesentlich übereinstimmend waren.

Unterm 14. Frimaire 9. bezeugte der fränkische General Lecourbe, „daß die Gemeinde Chironico die einzige in dem Viviner Thal sey, die keinen Antheil an dem Aufstande genommen.“ Dieses veranlaßte seinen

Beschluß vom 28. Floreal, zufolge dessen die Bewohner von Chironico, welche sich durch ein gutes Betragen auszeichneten, von allen Requisitionen befreit und von den fränk. Kommandanten geschützt werden sollen.

Ganz zum Vortheil dieser Bürger erklärte der Reg. Statthalter von Bellinzona: „daß sie von aller Schuld des Aufstandes frey zu sprechen seyen, indem sie bey der stärksten Aufforderung, sich mit den Rebellen zu vereinigen, diese förmlich bey den constituirten Autoritäten angeklagt und ihnen die Abschrift des Aufforderungsschreibens mit der Erklärung zugesandt hatten, daß sie ihren Pflichten getreu bleiben wollen.“

Dies B. G. bewirkte den Beschluß vom 30. Jan. und dieses wird Ihnen hinreichend seyn, denselben gerechtfertigt zu finden.

Folgende von der Polizey-Commission angetragne Botschaft wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Vollz. Ráthe! Aus den eingekommenen Berichten von den Gemeinden Medeglia und Kobasacco E. Bellenz zeigt es sich, daß auf dem eingeschlagenen Wege die gütliche Sönderung ihrer gemeinsamen Güter nicht zu erwarten ist. Die Gemeinde Kobasacco schlägt zwar einen bestimmten Sönderungsplan vor, den aber die Gemeinndsverwaltung von Medeglia als mit der Existenz ihrer Gemeinde unvertragbar verwirft und der ihr daher auch nicht aufgedrungen werden kann. Unbey macht diese Gemeinndsverwaltung den Vorschlag, das ganze Sönderungsgeschäft Schiedsmännern, die von beyden Gemeinden frey ernannt würden, zu übertragen. Da nun dieser Vorschlag dem gesetzg. Rath billig und zweckmäßig scheint; so ladet er Sie B. V. R. ein, der Gemeinde Kobasacco zu verdeuten, daß sie sich, wann sie auf der Sönderung ihrer gemeinsamen Güter beharret, über die Wahlart und die Zahl der Schiedsmänner, mit der Gemeinde Medeglia unter Aufsicht und Mitwirkung des Bezirksstatthalters einverstehen möge. Den nachher von den Schiedsmännern entworfenen Sönderungsplan nebst den Bemerkungen der beyden Gemeinden werden Sie B. V. R. dem gesetzg. Rath zur Genehmigung vorzulegen belieben.

Folgender von der Polizey-Commission angetragne Decretsvoorschlag wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzgeb. Rath -- Auf den Antrag des Vollz. Rathes vom 15. und 18. Feum. 1801, dem Handelsmann Justus Henne von Yrmont den am 14. May richterlich gegen ihn verhängten, durch Urtheil des Distriktgerichts Bern vom 16. des nämli. Mon. bestá-

tigten Sequester von 53 Duzend baumwollenen Kappen zu erlassen, die er den Einfuhrverboten des ehemaligen Cantons Bern zuwider feil geboten hat;

Nach angehörtem Bericht seiner Polizeicommission;

In Erwägung, daß die Urtheil des Distriktsgerichts Bern auf einer Weisung des Ministers des Innern vom 18. Dec. 98 beruht, dagegen aber das spätere Gesetz vom 20. Dec. 99 gänzlich ausser Acht läßt, welches im 2ten Artikel: „alle Gesetze die vormals die Ein- und „Ausfuhr gewisser Waaren aus den einen Gegenden der „Republik in die andern verboten hatten, deren Aus- „und Einfuhr in andern Gegenden Helvetiens erlaubt „war, gänzlich aufhebt“

b e s c h l i e ß t:

Dem B. Justus Henne von Pyrmont ist die gegen ihn am 14. April 1801 richterlich verhängte und am 16. des nämlichen Monats durch das Distriktsgericht Bern bestätigte Sequestration von 53 Duzend Kappen nachgelassen.

Folgende zwey Gutachten werden in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Sie haben Ihrer Finanzcomission die Botschaft des Vollziehungsraths vom 1ten dieß, welche auf die rückständigen Staatsrechnungen und das Rechnungswesen überhaupt Bezug hat, zur Untersuchung überwiesen.

Ihr Inhalt ist dreyfach. Sie zeugt vorerst von einiger Empfindlichkeit von Seite der Vollziehung über angebliche Vorwürfe, die ihr von dem gesetzgebendem Rath gemacht worden seyn sollen. Sodann enthält sie die wiederholte Erklärung, daß der Vollz. Rath nach allen seinen Kräften beitragen werde, um das Rechnungswesen ins Reine zu bringen. Endlich dann wird in dieser Botschaft verlangt, daß die Rechnungswesen-Revisioncomission über diesen Gegenstand allein mit der Vollziehung, nicht aber mit den untergeordneten Behörden correspondire.

Kein Theil dieser Botschaft nun scheint Ihrer Finanzcomission eine Antwort zu erfordern, und deswegen möchte sie Ihnen B. Gesetzgeber anrathen, dieselbe lediglich ad acta zu legen.

Was endlich die geäußerte Empfindlichkeit über vermeinte Vorwürfe betrifft, so findet die Finanzcomission um so weniger nöthig, sich darüber einzulassen, als sie den Grund zu solchen Neusserungen nirgends finden kann, und eine nähere Entwicklung der in den verschie-

denen Botschaften des Vollz. Rathes enthaltenen Anbringen, auf keinen Fall einigen Nutzen gewähren könnte, hingegen leicht wieder zu neuen Gegenäußerungen den Anlaß geben dürfte. Uebrigens ist zu bemerken, daß die hierseitige Botschaft vom 19. Jun. die einzige ist, auf welche der Vollz. Rath vorher noch nicht geantwortet hatte, und daß in dieser, die erst jetzt unter dem Datum des 1. Augusts erwiedert wird, gar nichts enthalten ist, was dem Vollz. Rath einige Mühe hätte machen können, und daß er ja selbst schon vor einiger Zeit dem darin enthaltenen Begehren entsprochen und die anverlangte neue Ausfertigung der Staatsrechnung von 1798 veranstaltet hat. Wenn aber der Vollz. Rath bey dieser Gelegenheit sich schon dahin äußert, daß diese Rechnung nicht seine Geschäftsführung betreffe und daß keines seiner Glieder für die Rechnung von 1798 verantwortlich seyn könne; so wird doch das kein Grund seyn, um nicht auf der Eingabe der rückständigen Rechnungen zu bestehen. Wegen dieser hat sich dann aber der gesetzgeb. Rath an niemanden anders als an die jedesmalige Vollziehung zu wenden, und in wie weit dann diese, sey es für die Geschäftsführung selbst, oder nur für den Rückstand der Rechnungen verantwortlich sey, das wird allenfalls seiner Zeit zu erörtern seyn. Für einmal ist in diese Frage nicht einzutreten.

(Die Fortsetzung folgt.)

B e k a n n t m a c h u n g.

Dem helvetischen Kriegsminister sind von verschiedenen auswärtigen Militärspitalern Todtenscheine von verstorbenen Helvetiern, welche entweder unter den helvetischen Hülfsstruppen, oder in den italienischen Legionen gestanden, zugeschikt worden; da aber die Geschlechtsnamen und Geburtsörter in denselben so entstellt sind, daß sie kaum entzifert werden können, und verschiedene Regierungstatthalter, denen sie zugeschikt worden, dieselben haben zurückgehen lassen, so weiß ermeldter Minister nichts zweckmäßigeres, als einzuweilen diese Todtenscheine aufzubewahren, und diejenigen seiner Mitbürger, welche Verwandte unter bemeldten Truppen gehabt, und lange nichts mehr von ihnen gehört haben, einzuladen, in seinem Bureau diese Documente zu untersuchen, um bey Entdeckung eines der übrigen, dasselbe erhalten zu können.